

BESCHAFFUNG

Green Public Procurement bei öffentlichen Bauprojekten

Green Public Procurement (»GPP«) gewinnt in Österreich auch in der Bauwirtschaft zunehmend an Bedeutung, da die Berücksichtigung der »Umweltgerechtigkeit der Leistung« bei Vergaben gemäß § 20 Abs 5 BVergG 2018 ausdrücklich zu einem allgemeinen Vergabegrundsatz erklärt und somit auf eine Stufe mit den klassischen Grundsätzen der Bietergleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz gestellt wurde. Welche konkreten Auswirkungen das auf die Branche hat und worauf Auftraggeber und Auftragnehmer achten müssen, erklären **Stephan Heid und Martina Windbichler von Heid Partner Rechtsanwälte**.



In Zukunft kann auch die Ökobilanz einer Baustelle zur Ermittlung des Bestbieters herangezogen werden. Building Information Modeling wird dabei eine zentrale Rolle spielen, weil die gesamten Lebenszykluskosten abgebildet werden können.

Die Aspekte der ökologischen Nachhaltigkeit können vom Auftraggeber in verschiedenen Vergabephasen, also quer über den gesamten Beschaffungsprozess berücksichtigt werden, da das österreichische Vergaberecht (nach Vorbild des EU-Vergaberechts) den Ansatz eines »horizontalen Nachhaltigkeitsprinzips« verfolgt. Bei der Umsetzung des allgemeinen Öko-Grundsatzes in eine konkrete Bau-Ausschreibung sind allerdings einige wichtige Grundregeln zu beachten, die von der Rechtsprechung seit rund 20 Jahren entwickelt worden sind. Demnach müssen die vom Auftraggeber gewählten Nachhaltigkeitskriterien mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen (dies kann das Produkt oder den Produktionsprozess betreffen) und dürfen dem Auftraggeber keine uneingeschränkte Entscheidungsfreiheit

einräumen (so wäre ein allgemeines Zuschlagskriterium »Umweltgerechtigkeit« ohne nähere Konkretisierung unzureichend).

>> Nachhaltigkeit beim Beschaffungsgegenstand <<

Grundsätzlich ist bei der nachhaltigen Beschaffung einer konstruktiven Festlegung des »grünen« Auftragsgegenstandes durch ökologisch-technische Spezifikationen immer der Vorzug gegenüber anderen Methoden (z. B. grüne Zuschlagskriterien) zu geben. Was bei der Leistungsspezifikation verabsäumt wurde, lässt sich später auf anderer Ebene nur schwer oder ungenügend korrigieren. Dabei ist grundsätzlich zu beachten, dass bei der Beschreibung der umweltbezogenen Anforderungen an den Leistungsgegenstand die vergaberechtlichen Grundsätze der neutralen Leistungsbeschreibung sowie

das Diskriminierungsverbot und Sachlichkeitsgebot eingehalten werden. Ökologische Anforderungen an den Auftragsgegenstand können sich gerade bei Bauvorhaben auf Grund von »Baustandards« ergeben, entweder durch Anforderungen an einzelne Baustoffe (siehe z. B. den Aktionsplan nachhaltige öffentliche Beschaffung (NABE) vom Juli 2021) oder durch Anforderungen an ein ganzes Gebäude. So legt die EU-Gebäuerichtlinie 2018/844 im Hinblick auf die Gesamtenergieeffizienz von Neubauten nunmehr fest, dass ab 2021 nur mehr »Nearly Zero Energy«-Gebäude errichtet werden dürfen, was in der österreichischen Praxis in Verbindung mit der OIB-Richtlinie 6 als Niedrigstenergiestandard (= Heizwärmebedarf unter 25 kWh/(m²·a)) verstanden wird. Durch die Vorlagepflicht von Energieausweisen bzw. deren begrenzte Gültigkeits-

dauer wird erwartet, dass bestehende Gebäude häufiger, früher und umfangreicher energietechnisch saniert werden. Bereits das (alte) Bundes-Energieeffizienzgesetz für Energieeffizienzmaßnahmen bei Bundesgebäuden hatte eine jährliche Sanierungsquote von drei Prozent im Zeitraum von 1.1.2014 bis 31.12.2020 vorgesehen – eine Vorgabe, die trotz Vorbildfunktion des Bundes jedoch (noch) nicht erreicht werden konnte. Eine Steigerung dieser Sanierungsrate sowie der Sanierungsqualität sind aus diesem Grund ausdrücklich als Klimaschutzziele im Regierungsprogramm 2020-2024 angeführt.

>> Umweltgütezeichen <<

Für die ökologische Spezifikation des Leistungsgegenstandes können auch bestehende Umweltgütezeichen dem Bauherrn als Nachweis dienen, dass das neu errichtete bzw. sanierte Gebäude bestimmte Energiekennzahlen erfüllt. Solche Umweltgütezeichen haben die zuvor angeführten Nachhaltigkeitskriterien zu erfüllen und müssen darüber hinaus gemäß § 108 BVerG 2018 im Rahmen eines offenen und transparenten Verfahrens erstellt worden sein, an dem sich alle interessierten Kreise beteiligen können, bzw. müssen die Anforderungen des Gütezeichens von einem »neutralen« Dritten

kriterien) ökologische Aspekte vorsehen, die für den Markt erkennbar die Zuschlagschancen im jeweiligen Verfahren erhöhen. Im Hinblick auf die Eignungskriterien finden sich gesetzliche Vorgaben in § 78 Abs 1 Z 5 BVerG 2018, wonach ein Unternehmer dann von der Teilnahme am Vergabeverfahren auszuschließen ist, wenn er im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung, insbesondere gegen Bestimmungen des Arbeits-, Sozial oder Umweltsrechts, begangen hat. In diesem Fall wird ein Unternehmer nicht mehr als beruflich zuverlässig angesehen. Ferner kann ein öffentlicher Auftraggeber gemäß § 87 Abs 2 BVerG 2018 den Eignungsnachweis verlangen, dass ein Unternehmer bestimmte Systeme oder Normen für das Umweltmanagement erfüllt (z. B. EMAS, ISO 14001 oder gleichwertig). Solche Eignungsnachweise bzw. Zertifizierungen sind als Anforderungen an die technische Leistungsfähigkeit allerdings kritisch anzusehen, da sie zu einer Einschränkung des Anbietermarktes führen können.

Bei der Festlegung von Auswahl- und Zuschlagskriterien macht das BVerG 2018 demgegenüber – mit Ausnahme der Einhaltung der klassischen Vergabegrundsätze (Sachlichkeit, Nichtdiskriminierung etc.) – keine verbindlichen Vorgaben. Unter diesen

enkatalog« zu beachten, der eine Auflistung einzelner, für den Bund verpflichtend anzuwendender Nachhaltigkeitskriterien umfasst. Nach diesen Kriterien ist zB für Hochbauprojekte die Erreichung des Klima:aktiv Silber Standards (750 Punkte) verpflichtend. Weiters kommt der Verwendung von Holz – als nachwachsender und zukunftsfähiger Rohstoff – eine besondere Bedeutung zu, wobei mindestens 50% des Holzes aus nachhaltig nachhaltig bewirtschafteten Wäldern stammen muss. Bei der Verwendung von Baumaterialien (z. B. für die Innenausstattung) wird insbesondere auf die Vermeidung von gesundheits- und umweltbelastenden Stoffen abgestellt. Die Stadt Wien hat bereits jetzt im »Ökobau Kriterien (Baubook)« solche zwingend einzuhaltenden ökologischen Kriterien festgelegt.

>> Lebenszykluskosten <<

In Zukunft könnten – gleichsam als Champions League der Nachhaltigkeit – monitarisierte Gebäude-Lebenszykluskosten, wie insbesondere Errichtungs-, Betriebs- und Wiederverwertungskosten samt der externen monitarisierten Umweltkosten (z. B. Kosten der grauen Energie für Baustoffe) zur Ermittlung des besten Preis-Umweltverhältnisses ganzheitlich berücksichtigt werden (Bestbietersystem anhand einer Baustellen-ökobilanz). Dieses zukunftsweisende Nachhaltigkeitswerkzeug könnte mit Hilfe von Building Information Modeling (BIM) im digitalen Gebäudemodell durch eine kontinuierliche Datenaufbereitung der gesamten Lebenszykluskosten (Planung/Errichtung/Betrieb/Rückbau) abgebildet werden. Erste Ansätze dazu gibt es bereits, eine breite Implementierung kompletter Lebenszykluskostenberechnungstools für öffentliche Bauvorhaben bleibt aber wohl dem Innovationsgeist und Engagement der Generation »Fridays for Future« vorbehalten. ■

Öffentliche Auftraggeber können auch im Bereich Umweltmanagement Eignungsnachweise verlangen.

festgelegt worden sein. In der Praxis werden vom öffentlichen Bauherrn häufig branchenanerkannte Gebäudezertifizierungen, wie z. B. Klima:aktiv, ÖGNB/TQB oder ÖGNI zum Nachweis bestimmter Energieeffizienzmaßnahmen – aber zum Teil auch für den Nachweis von »sozialer Nachhaltigkeit« (z. B. Gemeinschaftsräume) eingesetzt. Damit diese Ziele erreicht werden können, sind bereits in der Planung die geforderten Anforderungen entsprechend zu berücksichtigen. Werden bestimmte Umweltgütezeichen durch den Bauherrn festgelegt, sind gemäß § 108 Abs 4 BVerG 2018 allerdings auch alle vergleichbaren bzw. gleichwertigen Gütezeichen anzuerkennen. Praktikabel ist es vor diesem Hintergrund daher auch, wenn nicht ein konkretes Zertifikat vom Auftraggeber vorgeschrieben wird, sondern die konkreten technischen Benchmarks, die zu einem (oder mehreren) Zertifikat(en) führen.

>> Ökologische Vergabekriterien <<

Auftraggeber können auch auf Ebene der »Vergabekriterien« (d. h. im Rahmen der Eignungs-, Auswahl- und Zuschlags-

Parametern kann z. B. die technische Ausstattung der einzusetzenden Baufahrzeuge (Euro-Klasse, CO₂-Emission) oder die Reduktion der Umweltbelastung durch Verringerung von Transportkilometern auf die Baustelle als ökologische Zuschlagskriterien eingesetzt werden. Seit Juli 2021 ist auch der bereits angesprochene »NABE-Kriterien



Martina Windbichler: »Was bei der Leistungsspezifikation verabsäumt wurde, lässt sich später nur schwer oder ungenügend korrigieren.«



Stephan Heid: »Die vom Auftraggeber gewählten Nachhaltigkeitskriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen.«

> BESCHAFFUNG



40

Im Zuge der aktuellen gesellschaftspolitischen Entwicklungen rückt das Thema der nachhaltigen »grünen Beschaffung« immer stärker in den Vordergrund. Damit kommen auf öffentliche Auftraggeber gravierende Veränderungen zu. Zwar ist eine nachhaltige Vergabe schon jetzt gesetzlich verankert, nicht immer geht die Nachhaltigkeit aber über Feigenblatt-Kriterien hinaus. »Im Regierungs-

programm der aktuellen Bundesregierung ist ganz klar festgehalten, dass das Vergaberecht ein wichtiges Instrument im Kampf gegen den Klimawandel ist«, erklärt Andreas Gföhler, Rechtsanwalt und Partner bei Schramm Öhler Rechtsanwälte.

Im Juni 2021 hat die Bundesregierung den überarbeiteten naBe-Aktionsplan beschlossen, auch eine Gesetzesnovellierung ist derzeit in Arbeit. Das zeigt, dass das



»Immer mehr öffentliche Auftraggeber haben ernsthaftes Interesse an der Thematik. Es geht nicht nur um die Erfüllung eines Mindeststandards«, sagt Andreas Gföhler, Rechtsanwalt und Partner bei Schramm Öhler Rechtsanwälte.



»Eine nachhaltige Vergabe führt zu einer ganzheitlichen Betrachtung des Projekts. Das verbessert gegenüber einer herkömmlichen Ausschreibung auch das Projektergebnis«, erklärt Julia Graf, Rechtsanwältin bei Schramm Öhler.

Über die Kanzlei

SCHRAMM ÖHLER ist Auftraggeber-Kanzlei, Marktführer und Pionier im Vergaberecht. Die Vergabekanzlei begleitet öffentliche Auftraggeber seit 25 Jahren sicher in und durch den Beschaffungsprozess. An vier verschiedenen Standorten (Wien, St. Pölten, Eisenstadt und Feldkirch) setzen insgesamt rund 37 Juristinnen Beschaffungsprojekte um, vertreten MandantInnen in Nachprüfungsverfahren und unterstützen sie bei wichtigen Entscheidungen und in heiklen Situationen.

Mit der Schwerpunktsetzung »ökologisch, wirtschaftlich, handeln« verfolgt Schramm Öhler einen ganzheitlichen Ansatz, der die Forderungen der Stakeholder mit den Interessen der öffentlichen Auftraggeber vereinbart. Diese Schwerpunktsetzung ermöglicht eine passgenaue Beratung für jede »grüne Beschaffung« angepasst an individuelle Bedürfnisse und Möglichkeiten der MandantInnen.

Thema an Stellenwert gewinnt. Wie ausgeprägt der Nachhaltigkeitsgedanke in der Beschaffung tatsächlich gelebt wird, ist sehr unterschiedlich und abhängig vom jeweiligen Auftraggeber. »Greenwashing verliert aber an Bedeutung. Immer mehr öffentli-

Fotos: iStock, beige.stell

Nachhaltige Beschaffung:

Der große Überblick

Nachhaltigkeit wird auch im öffentlichen Beschaffungsprozess zu einem zentralen Thema, mit neuen Herausforderungen für Auftraggeber und Auftragnehmer. Gemeinsam mit Schramm Öhler Rechtsanwälte zeigt der Bau & Immobilien Report, worauf bei einem nachhaltigen Beschaffungsvorgang zu achten ist – von verfahrenseinleitenden Überlegungen bis zur praktischen Verankerung nachhaltiger Kriterien im Vergabeprozess.

Von Bernd Affenzeller

che Auftraggeber haben ernsthaftes Interesse an der Thematik. Es geht nicht nur um die Erfüllung eines Mindeststandards«, sagt Gföhler.

Eine nachhaltige Beschaffung bietet für Auftraggeber auch Chancen abseits des Ökologiedenkens. »Eine nachhaltige Vergabe führt zu einer ganzheitlichen Betrachtung des Projekts. Das verbessert auch das Projektergebnis«, erklärt Julia Graf, Rechtsanwältin bei Schramm Öhler. Die Lebens-

oder Arbeitsqualität steigt, das fördert die Gesundheit und ist gut fürs Image des Auftraggebers. »Auch Folgekosten, etwa im Bereich der Energie, können drastisch reduziert werden.«

>> Mehr als Bestbieter <<

Geht es nach Gföhler und Graf sollte eine nachhaltige Beschaffung nicht nur auf das Bestbieterprinzip und die Zuschlagskriterien reduziert werden. Es gebe viele Stell-

schrauben, an denen man drehen kann. »So ist etwa das gewählte Vergabeverfahren in großem Maße für das Projektergebnis mitentscheidend«, ist Julia Graf überzeugt. Es kann sich auf jeden Fall lohnen, auf alternative Verfahren zurückzugreifen (siehe Übersicht nächste Seite). »Im Gegensatz zum offenen Verfahren ist man damit deutlich flexibler«, sagt Graf. Man müsse nicht alles ex ante festlegen und könne auch das Know-how der Bieter einfließen lassen.

> **BESCHAFFUNG**

★
Diese Übersicht ist in
Zusammenarbeit mit Schramm
Öhler Rechtsanwälte entstanden.

>> **Chance für Auftragnehmer** <<

Eine nachhaltige Beschaffung stellt natürlich auch mitunter neue und höhere Anforderungen an die Auftragnehmer. »Um den Zuschlag zu erhalten, müssen Auftragnehmer auch in eine gewisse Vorleistung treten und ihr Know-how schon

in den Vergabeprozess einfließen lassen«, sagt Gföhler. Dafür müssten Bieter auf dem Letztstand der Technik sein, könnten etwa mit CO₂-armen Produkten und Prozessen punkten. »Auftragnehmer können sich vom Mitbewerb differenzieren und einen USP erarbeiten, der völlig neue Ab-

Nachhaltige Beschaffung: Grundsätzliche verfahrenseinleitende Überlegungen

Fragestellung	Bedeutung	Vorteile
Ist eine Markterkundung erforderlich?	<p>■ Vorbereitungsphase: Erkundung des Marktes zur Vorbereitung vor der Einleitung eines Vergabeverfahrens. Sie dient insbesondere dazu, der AuftraggeberIn einen Überblick über den Markt und die vorhandenen – eventuell auch nachhaltigen – Lösungen zu verschaffen.</p>	<p>■ Input des Marktes (der InteressentInnen) kann im nachfolgenden Vergabeverfahren berücksichtigt werden.</p> <p>■ mögliche Identifikation von »red flags« (z. B. auch, was der Markt nicht »kann«)</p> <p>■ mögliche Grundlage für verschiedene Entscheidungen, wie etwa, welche Verfahrensart (z. B. offenes Verfahren oder alternatives Verfahrensmodell) zulässig / möglich ist</p>
Sind alternative Verfahrensmodelle sinnvoll?	<p>■ Vorbereitungsphase / Entscheidung bei Verfahrensgestaltung: Als Verfahrensart kann – alternativ zu »Regelverfahren« (wie z. B. dem offenen Verfahren) – ein alternatives Verfahrensmodell gewählt werden, wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ wettbewerblicher Dialog ■ Innovationspartnerschaft ■ Verhandlungsverfahren <p>Diese Verfahrensmodelle ermöglichen es, die teilnehmenden Unternehmen (Bieter) verstärkt in die Lösungsfindung einzubinden.</p>	<p>■ Input und Ideen der teilnehmenden Unternehmen können auch noch im laufenden Vergabeverfahren berücksichtigt werden.</p> <p>■ ergebnisoffener Beschaffungsvorgang zur Findung der (nachhaltigsten) besten Lösung</p> <p>■ gute wirtschaftliche Ergebnisse durch intensive Verhandlungsmöglichkeit erzielbar</p> <p>■ Nachhaltigkeitsaspekte können hoch priorisiert werden.</p>
Ist eine funktionelle Leistungsbeschreibung möglich?	<p>■ Vorbereitungsphase / Entscheidung bei Verfahrensgestaltung: Die zu beschaffende Leistung wird als Aufgabenstellung durch die Festlegung von Leistungs- und Funktionsanforderungen definiert. Es wird das beabsichtigte Ergebnis, der Zweck bzw. die Funktion beschrieben, nicht aber jede konkrete Einzelleistung / jeder Bestandteil.</p>	<p>■ Lösungsvielfalt der BieterInnen bei der Umsetzung möglich (eingeschränkt nur durch zwingende Mindestanforderungen an die Leistung)</p> <p>■ innovationsfördernd, da Bieter neue (nachhaltige) Lösungen anbieten können</p> <p>■ wettbewerbsfördernd, da keine »Einschränkung« auf bestimmtes Produkt</p> <p>■ Flexibilität und Handlungsspielraum für Auftraggeber</p> <p>■ Vollständigkeits- und Planungsrisiko trägt die BieterIn</p>
Sind einschlägige Standards vorhanden? (z. B. Zertifizierungen, EPDs, CO ₂ -Maßeinheiten, etc.)	<p>■ Vorbereitungsphase / Entscheidung bei Verfahrensgestaltung: Auftraggeber kann im Vergabeverfahren einschlägige Standards berücksichtigen, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ bei der Definition der Anforderungen an die Leistung / technischen Spezifikationen, ■ bei den Bewertungskriterien, ■ bei den Vertragsbedingungen / Auftrags Erfüllungskriterien 	<p>■ einheitliches Verständnis durch Nutzung von klar definierten Standards</p> <p>■ hohe Akzeptanz der marktüblichen einschlägigen Standards von den teilnehmenden Unternehmen</p> <p>■ geringerer Aufwand für AuftraggeberInnen durch Rückgriff auf bestehende Standards</p> <p>■ Entlastung der teilnehmenden Unternehmen durch bekannte Standards</p>
Machen Bewertungsmodelle Sinn, die über die bloßen Anschaffungskosten hinausgehen?	<p>■ Vorbereitungsphase / Entscheidung bei Verfahrensgestaltung: AuftraggeberIn kann »über den Tellerrand blicken« und über die bloßen Anschaffungskosten hinaus weitere Aspekte »monetarisieren«. Berücksichtigt werden nicht ausschließlich die Anschaffungskosten / der Kaufpreis, sondern z. B. auch andere »Folgekosten« (künftige Energiekosten, künftige »Umweltkosten«, Kosten für Facility Management, etc.).</p>	<p>■ mittel- bis langfristiger (statt rein kurzfristiger) Fokus – mittel- bis langfristig können sich wirtschaftliche Vorteile ergeben</p> <p>■ »Kostenwahrheit« durch Bewertung der tatsächlichen Kosten (wie Anschaffungskosten + anfallende Nutzungs- und Entsorgungskosten; Kosten des Energieverbrauchs), etc.</p>
Soll eine Vorauswahl der geeignetsten BieterInnen erfolgen?	<p>Die AuftraggeberIn legt Kriterien zur Auswahl der geeignetsten Bieter fest – je nach Verfahrensart:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ »nur« als »K.O.-Kriterien« (Eignungskriterien) ■ oder bei zweistufigen Verfahren auch zur Auswahl jener interessierten Unternehmen (BewerberIn), die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden (Auswahlkriterien) 	<p>■ Eignungskriterien können sicherstellen, dass (in der Vergangenheit) ein gewisses Mindestmaß an ökologischen, sozialen Vorschriften zwingend gewahrt / eingehalten wurde.</p> <p>■ Auswahlkriterien können gewährleisten, dass nur jene Unternehmen, die die Eignungskriterien am besten erfüllen, zur Angebotsabgabe zugelassen werden.</p> <p>■ der Bestangebotsmittlung vorgelagertes Auswahlverfahren</p>

42



BESCHAFFUNG

satzmöglichkeiten schafft«, ist Graf überzeugt.

>> Best Practice <<

Befragt nach einem Vorzeigeprojekt nachhaltiger Beschaffung, verweisen Gföhler und Graf auf ein Projekt der FH St. Pöl-

ten. Dabei ging es um die Ausschreibung eines Hochbaus in einem »Life-Cycle-Modell«. Im Rahmen der Bestangebotsermittlung wurden unter anderem die Lebenszykluskosten der Angebote (als Zuschlagskriterium) bewertet. Der Lebenszyklus-Vertrag regelt die Planungs-, Errichtungs- und Be-

triebsphase für ein neues Universitätsgebäude mit rund 14.600 Quadratmetern.

Das Projekt wurde mehrfach ausgezeichnet, etwa durch das European Institute of Public Administration mit dem »Best Practice Certificate« im Rahmen des European Public Sector Award.

Nachteile	Anwendungsbereich / Beispiele
<ul style="list-style-type: none"> keine Verbindlichkeit allfälliger Zusagen von Unternehmen im Rahmen der Markterkundung AuftraggeberIn muss sicherstellen, dass alle TeilnehmerInnen im späteren Vergabeverfahren gleich behandelt werden und z. B. Teilnehmer einer früheren Markterkundung keinen Vorteil haben – daher ist eine umfassende Dokumentation sinnvoll 	<ul style="list-style-type: none"> AuftraggeberIn kennt Markt / potentiellen Interessentenkreis / die möglichen Lösungen nicht (gut). AuftraggeberIn will sich einen aktuellen Überblick der verfügbaren Lösungen verschaffen.
<ul style="list-style-type: none"> oft aufwendige (zeit- und kostenintensives) Vergabeverfahren – für AuftraggeberIn und für teilnehmende Unternehmen längere Dauer des Vergabeverfahrens (insb. im Vergleich zu einem offenen Verfahren) eingeschränkter Anwendungsbereich, keine – immer zulässigen – »Regelverfahren« des Bundesvergabegesetzes Ausgang schwer vorhersehbar (weil Miteinander zwischen AuftraggeberIn und BieterIn) 	<ul style="list-style-type: none"> Es gibt noch keine konkrete Standard-Lösung am Markt. Die Lösung soll an spezielle Erfordernisse (z. B. Nachhaltigkeitsanforderungen) angepasst werden.
<ul style="list-style-type: none"> Vergleichbarkeit und Kalkulierbarkeit der Angebote kann eine Herausforderung darstellen. ggf. erschwelter Zugang für KMUs, wenn BieterInnen auch entsprechende Planungen übernehmen müssen ggf. aufwendigeres Bewertungsschema (bei funktionaler Leistungsbeschreibung ist grundsätzlich das Bestangebotsprinzip zwingend) 	<ul style="list-style-type: none"> keine Detailbeschreibung mangels Markt- und (ggf. Fach-)Kenntnis der AuftraggeberIn möglich gezielte Förderung besonders innovativer / nachhaltiger Lösungen
<ul style="list-style-type: none"> genaue Prüfung nötig, ob einschlägiger Standard im konkreten Einzelfall passend und geeignet ist und wenn ja in welchem Umfang gleichwertige Nachweise sind ebenfalls zuzulassen – erhöhter Prüfaufwand für AuftraggeberInnen 	<p>Es gibt diverse einschlägige Standards wie z. B. Zertifizierungen, Gütezeichen, (Bewertungs-)Kriterien – Kataloge dazu wie NaBe, GPP, EPDs, CO₂-Maßeinheiten.</p> <p>Diese können zur Festlegung der konkreten Leistungen herangezogen werden; möglich ist auch eine Übererfüllung der Standards bei der Bestbieterermittlung zu berücksichtigen oder die Standards als Nachweise der Erfüllung von Vertragsbedingungen festzulegen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Know-how auch bei AuftraggeberIn erforderlich ggf. komplexeres Bewertungsschema nötig teilweise gesetzliche Anforderungen an Kostenmodelle – z. B. an Lebenszykluskosten-Modelle: Modelle <ul style="list-style-type: none"> beruhen auf objektiv nachprüfbar und nicht diskriminierenden Kriterien sind allen interessierten Unternehmen zugänglich Die geforderten Daten lassen sich mit vertretbarem Aufwand von Bietern bereitstellen. 	<p>Bewertet werden z. B. die</p> <ul style="list-style-type: none"> gesamten Lebenszykluskosten (»Life-Cycle-Costs«): Anschaffungskosten, Kosten der Ressourcennutzung, Instandhaltung und Entsorgung Total Cost of Ownership (Errichtungskosten, laufende Kosten, Einkaufskosten und CO₂-Emissionskosten) laufenden Wartungs- und Reparaturkosten
<ul style="list-style-type: none"> Überprüfbarkeit ist sicherzustellen eingeschränkter Spielraum aufgrund gesetzlicher Rahmenbedingungen nur unternehmensbezogene Betrachtung (für die Vergangenheit) möglich Auf konkret zu erbringende Leistung darf in dieser Phase noch nicht abgezielt werden. 	<p>Es sind verschiedene Kriterien – je Einzelfall – möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> Human- und technische Ressourcen Umweltmanagementsysteme und -programme Erfahrungen und Referenzen

> **BESCHAFFUNG**

Nachhaltige Beschaffung: Praktische Verankerung nachhaltiger Kriterien

Kriterien	Bedeutung	Vorteile
Leistungsbeschreibung / technische Spezifikationen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Festlegung in (vergaberechtlichen) Ausschreibungsunterlagen: Grundlegende »Weichenstellung« = Definition der konkreten Leistung bzw. des Auftragsgegenstandes; in der Beschreibung der Leistung sind alle Umstände anzuführen, die für die Ausführung der Leistung und damit für die Erstellung der Angebote von Bedeutung sind. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Definierte Mindestanforderungen sind zwingend einzuhalten bzw. nachzuweisen. ■ Starke Steuerungsmöglichkeit der AuftraggeberIn: Festlegung der Mindestanforderungen an Leistung ist grundsätzlich ausschließlich Sache der AuftraggeberIn. ■ Rückgriff auf Gütezeichen möglich
Eignungskriterien	<ul style="list-style-type: none"> ■ Festlegung in (vergaberechtlichen) Ausschreibungsunterlagen: Festlegung von unternehmensbezogenen Mindestanforderungen an die teilnehmenden Unternehmen (betreffend Befugnis, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ zwingende Mindestanforderungen – »K.O.«-Kriterien für teilnehmende Unternehmen (BewerberIn oder BieterIn); die Eignungskriterien müssen erfüllt werden, andernfalls ist keine Teilnahme am Vergabeverfahren möglich. ■ Sicherstellung der Erfüllung in frühem Stadium (im Vergabeverfahren) ■ (negative) Ausschlusskriterien: bei Erfüllen dürfen Unternehmen nicht weiter am Verfahren teilnehmen
Auswahlkriterien	<ul style="list-style-type: none"> ■ Festlegung in (vergaberechtlichen) Ausschreibungsunterlagen: für mehrstufige Vergabeverfahren (z. B. Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung, wettbewerblicher Dialog): Festlegung von unternehmensbezogenen Kriterien, mit denen die Qualität der teilnehmenden Unternehmen (BewerberIn) bewertet wird 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ermessensspielraum der AuftraggeberIn bei Festlegung der Auswahlkriterien ■ Durch vergleichende Reihung werden die am besten geeigneten Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. ■ vorgelagertes Auswahlverfahren
Zuschlagskriterien	<ul style="list-style-type: none"> ■ Festlegung in (vergaberechtlichen) Ausschreibungsunterlagen: Bewertung der Angebote – Wahl des ■ Angebotes mit dem niedrigsten Preis (Billigstangebotsprinzip) – es wird ausschließlich der Preis bewertet ■ technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebotes (Bestangebotsprinzip) – in dieser Tabelle wird das Bestangebotsprinzip dargestellt 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ermessensspielraum der AuftraggeberIn bei Wahl der Kriterien, z. B. <ul style="list-style-type: none"> ■ wirtschaftliche Kriterien ■ Nachhaltigkeit ■ soziale Kriterien ■ ggf. Regionalität ■ Auch subjektive Kriterien sind möglich: Vom Bieter gemachte Zusagen sind im Fall der Beauftragung verbindlich einzuhalten.
Ausführungskriterien	<ul style="list-style-type: none"> ■ Festlegung in Vertrag: Vorgabe von ökologischen und sozialen Aspekten in den Vertragsbestimmungen 	<p>Zwingend einzuhaltende Vorgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ starke Steuerungsmöglichkeit ■ mögliche Alternative zu Eignungs-/Zuschlagskriterien ■ ökologische, soziale, etc. Vorgaben möglich ■ Verhaltenssteuerung durch effektive Sanktionen bei Nichteinhaltung

44

*
 Diese Übersicht ist in
 Zusammenarbeit mit Schramm
 Öhler Rechtsanwälte entstanden.

BESCHAFFUNG

Nachteile	Anwendungsbereich / Beispiele
<ul style="list-style-type: none"> ■ Vergleichbarkeit der Angebote muss gewährleistet sein. ■ Technische Spezifikationen (Unterpunkt zur Leistungsbeschreibung): <ul style="list-style-type: none"> ■ Sie müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen und zu diesem verhältnismäßig sein ■ sie dürfen nicht diskriminierend sein. ■ durch Leistungsbeschreibung keine (künstliche) Einengung des Marktes ■ gleichwertige Gütezeichen sind zu akzeptieren - erhöhter Aufwand für AuftraggeberIn 	<ul style="list-style-type: none"> ■ ökologische Anforderungen oder technische Spezifikationen (z. B. Energieeffizienz; konkretes Material: z. B. Holz statt Plastik oder Beton; Umwelt- und Klimaleistungsstufen, etc.) ■ nachhaltige Gütezeichen ■ Berücksichtigung der Vorgaben des Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetzes (verpflichtende Quoten für »saubere« Fahrzeuge) sowie der Taxonomieverordnung (z.B. Bauprojekte)
<ul style="list-style-type: none"> ■ Eignungskriterien dürfen nicht diskriminierend sein. ■ Sie müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen und zu diesem verhältnismäßig sein. ■ nur unternehmensbezogene Kriterien, nicht auf Ausführung des Auftrages bezogen ■ Wirksame Überprüfung muss möglich sein. ■ kein Spielraum bei Nicht-Erfüllung 	<p>Bei technischer Leistungsfähigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Referenzen – technische Erfahrung ■ Personalausstattung ■ Geräteausstattung ■ Zertifizierungen wie Umweltmanagementsysteme (zB EMAS) <p>Bei beruflicher Zuverlässigkeit (teils gesetzlich zwingende) Ausschlussgründe: z. B. (nachgewiesene) schwere Verfehlung des Unternehmens im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit gegen Bestimmungen des Arbeits-, Sozial- oder Umweltrechtes</p>
<ul style="list-style-type: none"> ■ keine zwingenden Kriterien – Nichterfüllung führt zu schlechterer Bewertung, aber nicht zur Ausscheidung ■ Wirksame Überprüfung muss möglich sein. ■ Auswahlkriterien dürfen nicht diskriminierend sein. ■ Sie müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen und zu diesem verhältnismäßig sein. ■ Es können nur unternehmerbezogene Kriterien festgelegt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Referenzen – technische Erfahrung ■ Personalausstattung ■ Geräteausstattung ■ Zertifizierungen wie Umweltmanagementsysteme (z. B. EMAS)
<ul style="list-style-type: none"> ■ keine zwingenden Kriterien – Nichterfüllung führt zu schlechterer Bewertung, aber nicht zur Ausscheidung – daher vom Markt abhängige und nur eingeschränkte Steuermöglichkeiten ■ Zuschlagskriterien dürfen nicht diskriminierend sein. ■ Sie müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen (keine unternehmensbezogenen Kriterien). ■ Sie müssen zur Ermittlung des technisch und wirtschaftlichen Angebotes geeignet sein. ■ keine uneingeschränkte Wahlfreiheit, Möglichkeit des wirksamen Wettbewerbs ist zu gewährleisten ■ Wirksame Überprüfung der Informationen des Bieters muss möglich sein. ■ Unsicherheiten bei Messgrößen für die Zukunft (Preis für »CO₂«? Preis für Energie?) ■ Keine Doppelverwertung: Kriterien, die bereits für Eignung- oder Auswahl verwendet, dürfen grundsätzlich nicht auch als Zuschlagskriterium herangezogen werden. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ wirtschaftliche Kriterien (z. B. Total Cost of Ownership, Lebenszykluskosten) ■ Regionalität (z. B. Verringerung von Transportkilometern und LKW-Transporten auf die Baustelle, Präsenzanforderungen) ■ Nachhaltigkeit (z. B. technische Ausstattung der einzusetzenden Fahrzeuge, Recyclinganteil im Beton, Zertifikate wie Umweltmanagementsystem, Konzept betreffend Maßnahmen zur nachhaltigen Leistungserbringung) ■ soziale Kriterien (Erhöhung Arbeitssicherheit auf Baustelle, Beschäftigung von Lehrlingen / MA 50+ / Menschen mit besonderen Bedürfnissen)
<ul style="list-style-type: none"> ■ Festlegung einer erst künftigen Verpflichtung ■ Diskriminierungsverbot ist zu beachten ■ Rechtsfragen in diesem Zusammenhang <ul style="list-style-type: none"> ■ Wie wird die Einhaltung geprüft? <ul style="list-style-type: none"> ■ Durch wen? Auftraggeber / örtliche Bauaufsicht / etc. ■ Wie? Stichproben, Kontrollen, etc. ■ In welchem Intervall? ■ Die Nichteinhaltung ist effektiv zu sanktionieren: <ul style="list-style-type: none"> ■ Vertragsstrafen? ■ Vertragsbeendigung und Rückabwicklung? 	<p>Soziale Bedingungen wie z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Leistungserbringung durch Langzeitarbeitslose / ältere Mitarbeiter / Lehrlinge <p>Nachhaltige / ökologische Bedingungen wie z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Festlegung einer umweltfreundlichen Transportart ■ Vorgabe der effizienten Nutzung von Ressourcen wie Wasser und Strom auf Baustellen ■ Pflicht zur Meldung aller Umweltprobleme, die sich bei Auftragsausführung ergeben ■ Verpflichtung zur Schulung von Mitarbeitern des Auftragnehmers ■ Recycling-Verpflichtungen